

den Flüssen und namentlich an dem Elbströme häufig vorkommenden Damm- und Uferbaue zur Unterstützung der bedürftigen Gemeinden und Privatpersonen, denen solche Baue obliegen, die Vermittelung der alterbländischen Stände in Anspruch zu nehmen geruhet, und zu diesem Entzwecke eine Bewilligung von jährlich 10,000 Thlr. — = — = bis 15,000 Thlr. — = — = begehret, um damit einen Fond zu bilden, aus welchem diesen Gemeinden und Privatpersonen eine Unterstützung angedeihen könnte.

Was in dem Decrete selbst zur Unterstützung eines solchen Vorschlags beigebracht worden ist, beruhet zu sehr auf Beobachtung und Erfahrung, als daß auch wir das Bedürfniß einiger Unterstützung in gewissen vorkommenden Fällen bezweifeln könnten. Wir sind im Gegentheil lebhaft davon überzeugt, daß die Calamität, um deren Abhülfe es sich handelt, nicht bloß an den Ufern der Elbe, worauf das Decret vorzüglich hinzuweisen scheint, sondern auch in der Nähe anderer Flüsse besteht, welche ihre Uberschwemmungen auf die Besitzungen der Unterthanen oft zum großen Nachtheil der Landwirthschaft erstrecke. Je mehr sich aber die Ansprüche vervielfältigen, welche an eine dergleichen Unterstützungs-Anstalt, wenn solche einmal gegründet wäre, aus allen Theilen des Landes gemacht würden, um so mehr erhöhen sich die Bedenken, welche der Ausführung des Plans entgegen treten. Wir bringen in Erwägung, wie kostspielig die Wasserbaue, die Befestigung der Ufer, die Aufwerfung von Dämmen und die Einrichtung der Abzüge und Schleußen sind, wodurch einem eintretenden Nothstande zweckmäßig und dauerhaft abgeholfen werden soll, und wir können uns nicht davon überzeugen, daß ein Geldquantum von 10,000 Thlr. — = — = bis 15,000 Thlr. — = — = dazu hinreichen wird, um der Zahl derer zu entsprechen, die daraus Unterstützung begehren würden. Es ist unmöglich, unter der Menge derer, welche sich bei der Casse melden würden, diejenigen auszumitteln, die als die Bedürftigsten vor den übrigen bezeichnet werden sollten; und wenn es denn doch zu bewerkstelligen wäre, daß alle in dem richtigen Verhältnisse bedacht würden, so läßt sich voraussetzen, daß die Zersplitterung der Wohlthat allen wahren Nutzen der Anstalt aufheben müßte.

Wenn es überhaupt ein schwieriges Geschäft ist, selbst bei Vertheilung von Almosen mit einer allen Theilen einleuchtenden Consequenz zu verfahren, so würde das noch besonders nachtheilig auf die Stimmung im Publicum wirken, daß diese auf ständische Bewilligung gestellte Hülfscasse als eine solche sich ankündigt, welche auf Entrichtung von Anlagen und Steuern beruhen würde, wo denn ein jeder, welcher mit seinen Ansprüchen wider seine Erwartung abgewiesen wird, sich zugleich als Contribuent betrachtet, und sich daher doppelt, als Nichtempfänger und als Geber, verletzt achtet. Hierzu kommt noch, daß der Natur der Sache nach, nicht jeder Contribuent auch auf eine Theilnahme an einer solchen Unterstützung rechnen kann, da die Gewährung derselben lediglich von einer besondern Localität bedingt wird.

Demnächst erkennen wir zwar wohl die aus Allerhöchstderselben Fiscus in dem Zeitraume vom Jahre 1821. bis mit dem Jahre 1827. geleistete Beihülfe an 21,928 Thlr.